



## Kernforderungen der Energieintensiven Ernährungsindustrie

### 1 Standortattraktivität sichern – Industriestrompreis einführen

Ein Industriestrompreis sichert Produktionsstandorte und ermöglicht planbare Investitionen in klimafreundliche Technologien. Auch die Energieintensive Ernährungsindustrie benötigt verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Transformation – ein zeitlich befristeter „Brücken-Strompreis“ wäre dafür das richtige Signal.

### 2 Ernährungsindustrie einbeziehen – Strompreiskompensation ausweiten

Die Energie- und Klimapolitik muss die Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherheit stärker berücksichtigen. Als systemrelevanter Sektor muss die Energieintensive Ernährungsindustrie konsequent in energiepolitische Entscheidungen einbezogen werden. Insbesondere die Ausweitung der Strompreiskompensation und ein stärkeres Bewusstsein für die Energieintensität unserer Lebensmittelproduktion sind notwendig. Auch ein Phase-in sollte abgebildet werden, weil die Transformation zunehmend die Umstellung auf elektrifizierte Prozesse erfordert.

### 3 Wettbewerbsfähige Gaspreise gewährleisten – Nachfolgeregelung für Spitzenausgleich Gas schaffen

Gas bleibt ein zentraler Kostenfaktor für prozesswärmeintensive Branchen. Die Abschaffung der Gasspeichermulage ist ein erster, aber nicht ausreichender Schritt. Eine Folgeregelung im Energiesteuergesetz für den Spitzenausgleich Gas ist dringend erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Energieintensiven Ernährungsindustrie zu sichern. Die Ministerpräsidentenkonferenz forderte dies einstimmig von der Bundesregierung.

### 4 Netzentgelte reformieren – Netzstabilität belohnen, Flexibilität fördern

Netzentgelte machen einen Großteil der Stromkosten in der Energieintensiven Ernährungsindustrie aus. Unternehmen, die kontinuierlich Strom abnehmen oder ihren Verbrauch flexibel anpassen, sollten gezielt und praxistauglich entlastet werden. Das fördert Investitionen in moderne Technologien und stärkt die Netzstabilität.

### 5 Carbon Leakage verhindern – Verbindlichen Schutz im EU-ETS 2 etablieren

Mit der Überführung des nationalen Emissionshandels in das EU-ETS 2 zum 1. Januar 2027 ist ein verbindlicher Schutz vor Carbon Leakage essenziell. Die Bundesregierung muss zeitnah ihre Verordnungsermächtigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 9 TEHG nutzen und klare Regeln zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit schaffen. Für Branchen mit über 90 % ihrer Emissionen im EU-ETS 1 sollte ein Wahlrecht bestehen, alle Emissionen im ETS 1 zu berichten.

